

(2) Die dazu erforderlichen Pläne werden von den Abräumungsträgern aufgestellt und vom Planträger zusammengefaßt. Sie sind nach Abstimmung mit der vom Ministerium für Bauwesen übergebenen Kontrollziffer verbindlich.

§ 2

(1) Die für die Abräumung vorgesehenen Mittel sind in die Haushaltspläne der Planträger bzw. nach deren Weisung in die Haushaltspläne der Abräumungsträger aufzunehmen.

(2) Die Abräumungsträger und die Planträger sind für die rechtzeitige Bereitstellung und für die sparsame Verwendung der Mittel auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen verantwortlich.

(3) Die Bezahlung der Rechnungen für die Abräumungsarbeiten hat unmittelbar zu Lasten der Haushaltskonten zu erfolgen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die Durchführung, Finanzierung und Abrechnung des Abräumungsplanes zu kontrollieren.

§ 3

Die Bezirksbauämter sind in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke für die Verteilung der geborgenen Baustoffe verantwortlich.

§ 4

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf von Materialien, die bei der aus Haushaltsmitteln finanzierten Abräumung geborgen wurden, werden von dem Haushalt vereinnahmt, der die Mittel für die Abräumungsmaßnahmen bereitgestellt hat.

(2) Für die Bergung von Metall werden an die auf den Abräumungsstellen eingesetzten Arbeitskräfte Metallbergungsprämien gezahlt.

§ 5

Die Abräumungsträger haben über die Durchführung ihrer Pläne zu berichten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 24. Dezember 1954 zum Plan der Entrümmung (GBI. II 1953 S. 3) und die Erste Anweisung vom 24. Dezember 1954 zur Anordnung zum Plan der Entrümmung (GBI. II 1955 S. 3) außer Kraft,

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen

W i n k l e r

Anordnung Nr. 1

über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der chemischen Industrie.

Vom 10. Mai 1958

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBI, I S, 156) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Die Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4),
- b) die Anordnung vom 9. Januar 1957 über das Statut des Instituts für organische Grundstoff Chemie (GBI. II S. 46),
- c) die Anordnung vom 25. September 1954 über die Errichtung des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste (ZBl. S. 489),
- d) das Statut vom 25. September 1954 des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste (ZBl. S. 489),
- e) die Anordnung vom 12. Juni 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität (GBI. II S. 242).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 10. Mai 1958

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Grüneberg
Leiter der Operativgruppe *1

Anordnung Nr. 1

über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen.

Vom 19. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh schließen im Rahmen des bestätigten Viehhandelsplanes Verträge über die Aufzucht von Ferkeln (nachstehend Ferkelaufzuchtverträge genannt) mit Sauenhaltern — außer volkseigenen Gütern und staatlichen Tierzuchtbetrieben —, und zwar vorwiegend mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ab. Auch über künftige Würfe von Sauen können mit den Sauenhaltern Ferkelaufzuchtverträge abgeschlossen werden.

(2) Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen nach Abs. 1 ist der von den Sauenhaltern durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung zu erbringende Nachweis, daß ihre Betriebe frei von Aufzuchtkrankheiten sind.